

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

#### **der Ortsgemeinde Dümpelfeld**

vom 06.03.2014

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.12.2003 i. V. m. der 1. Änderungssatzung vom 20.01.2006 außer Kraft.

Dümpelfeld \_\_\_\_\_ , den 06.03.2014

\_\_\_\_\_  
Rainer Schlömp  
Ortsbürgermeister

(Siegel)

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr..... 300,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab ..... 620,00 €
2. Überlassung einer Wiesenurnenreihengrabstätte ..... 620,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte ..... 620,00 €
4. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte ..... 840,00 €

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- 1.a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Einzelgrabstätte ..... 740,00 €
  - ab) eine Doppelgrabstätte ..... 1.480,00 €
  - ac) jede weitere Grabstätte ..... 740,00 €
  - ad) eine Einzelgrabstätte zur einmaligen Belegung im Wege der Tieferlegung..... 1.380,00 €
1. b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für
  - ba) eine Einzelgrabstätte ..... 37,00 €
  - bb) eine Doppelgrabstätte ..... 74,00 €
  - bc) jede weitere Grabstätte ..... 37,00 €
  - bd) eine Einzelgrabstätte zur einmaligen Belegung im Wege der Tieferlegung..... 69,00 €
1. c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) ..... 740,00 €
2. b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr ..... 37,00 €
2. c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben ..... 740,00 €

### **III. Beistellungsgebühr:**

1. Für die Beistellung einer Urne zu einem Sarg oder einer Urne in einer Wahlgrabstätte wird **anstelle** der Verlängerungsgebühr nach II. 1. b) eine Beistellungsgebühr von ..... 740,00 € erhoben.
2. Für die Beistellung einer Urne zu einem Sarg oder einer Urne in einer Reihengrabstätte, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit nicht überschreitet ..... 740,00 €

### **IV. Namenstafeln für Wiesenreihenräber –Auslagenersatz-**

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung werden die Namenstafeln für Wiesengräber ausschließlich durch die Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt, die die Namenstafeln von gewerblichen Unternehmern erwirbt und verlegen lässt. Erst nach Zahlungseingang des v. g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) durch den Nutzungsberechtigten bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Namenstafel von der Ortsgemeinde in Auftrag gegeben und alsdann vom gewerblichen Unternehmen angebracht, wobei die Frist „innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung“ gemäß § 15 b Abs. 2 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten zu beachten ist. Die Tafel verbleibt im Eigentum der Ortsgemeinde. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Entfernung der Tafel von der Ortsgemeinde veranlasst.

### **V. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen von Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu zahlen.

### **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen -Auslagenersatz-**

Das etwaige Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu zahlen.

### **VII. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen ..... 120,00 €  
für jeden weiteren Tag..... 30,00 €  
nur am Bestattungstag 30,00 €
  - b) einer Urne am Bestattungstag ..... 30,00 €  
für jeden weiteren Tag..... 20,00 €
2. Für die Reinigung der Trauerhalle nach der Ausschmückung ..... 50,00 €  
(sofern die Reinigung von den Angehörigen nicht bzw. nicht ordnungsgemäß ausgeführt wird)

## **VIII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen**

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung im Ermessen des Friedhofsträgers und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Beschlussfassung im Ortsgemeinderat.